



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0364/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 29.04.2025 unter den Überschriften „Neue Augsburger Studie zeigt: Frauen haben massive Angst vor Männern“ (online) und „Männer machen Angst“ (Print) einen Artikel über eine Umfrage des Augsburger Instituts für Generationenforschung. Die Beiträge enthaltenen die Aussage: „Auffällig ist, dass sich junge deutsche Männer im Vergleich deutlich mehr vor arabischen und schwarzen fürchten als vor deutschen oder asiatischen Geschlechtsgenossen.“

II. Der Beschwerdeführer sieht in dem Passus eine rassistische und diskriminierende Aussage, die impliziere, dass Menschen „schwarzer“ Hautfarbe keine „Deutschen“ sein können.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung der Ziffer 12 des Pressekodex. Der Artikel berichte über die Jugendtrendstudie 2025 des Instituts für Generationenforschung. Zumindes aus ihrer Sicht handele es sich bei den Arbeiten des Instituts um Ergebnisse, die wissenschaftlichen Standards genügten.

In der Studie werde auch das Thema Angst gegenüber Männern verschiedener Herkunft thematisiert. In einem Schaubild werde dabei unterschieden zwischen deutschen, arabischen, schwarzen und ostasiatischen Männern.

Der beanstandete Artikel gebe diese Begriffe wörtlich wieder und zitiere damit eine wissenschaftliche Publikation. Es werde in der angegriffenen Aussage auch klargestellt, dass es nicht um eine Trennung zwischen Nationalität und Ethnie gehe, sondern um die „wahrgenommene Herkunft“. Es sei eine Binse, dass Deutschland eine jahrtausendealte Einwanderungskultur habe und nur anhand des Aussehens einer Person keine zwingenden Rückschlüsse auf ihre Nationalität gezogen werden können.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den Veröffentlichungen eine Verletzung des in Ziffer 12 des Pressekodex festgeschriebenen Diskriminierungsverbots. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Aussage „Auffällig ist, dass sich junge deutsche Männer im Vergleich deutlich mehr vor arabischen und schwarzen fürchten als vor deutschen oder asiatischen Geschlechtsgenossen.“ impliziert, dass Menschen mit schwarzer Hautfarbe sowie arabischem oder asiatischem Aussehen keine Deutschen sein können. Dies ist eine eindeutige Diskriminierung.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>